



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. Juni 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. Mai 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Durch Art. 17 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) werden die Hinterlegungsordnung sowie deren Durchführungsverordnungen als Bundesrecht aufgehoben. Diese Bestimmung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Das - formelle - Hinterlegungsrecht zu regeln, ist ab diesem Zeitpunkt Aufgabe der Bundesländer. Damit wird der seit Langem bestehende Dissens zwischen Bund und Ländern, ob die Hinterlegungsordnung als Bund- oder Landesrecht anzusehen ist, beendet.

B. Lösung

Zwischen den Landesjustizverwaltungen bestand und besteht Übereinstimmung, einen möglichst weitgehenden Gleichlauf der landesrechtlichen Hinterlegungsvorschriften weiterhin zu gewährleisten. Unter der Federführung der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wurde daher von den Landesjustizverwaltungen der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Modifizierung der Verzinsungsregelungen gegenüber dem noch geltenden Recht dürfte zu einer Verringerung der Kosten, jedoch nicht in signifikanter Höhe, führen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes
und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Hinterlegungsgesetz (HintG)**

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse

- (1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.
- (2) Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.
- (3) Hinterlegungskasse ist die Gerichtskasse Frankfurt am Main.
- (4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 2
Übertragung der Aufgaben

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger übertragen. Die §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), sind nicht anzuwenden.

§ 3
Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

- (1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die übernehmende Hinterlegungsstelle hat die Beteiligten von der Abgabe zu unterrichten.
- (2) Ausschließlich zuständig für die Hinterlegung von Mietzins und Pachtzins für Grundstücke und Räume ist die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4
Einsichtsrecht

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht überwiegende Interessen einer beteiligten Person entgegenstehen.

§ 5
Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstelle ist die Beschwerde zulässig; diese hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Hinterlegungsstelle einzulegen. Hält die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die Beschwerde für begründet, so hilft sie oder er ab; andernfalls wird über die Beschwerde im Aufsichtsweg entschieden.
- (2) Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesge-

setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S 2449), statthaft.

(3) Ist durch die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts ein Herausgabeantrag abgelehnt worden, ist nur eine Klage auf Herausgabe gegen das Land auf dem ordentlichen Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

ZWEITER TEIL Annahme

§ 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 7 Annahme zur Hinterlegung

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Anordnung ergeht

1. auf Antrag der hinterlegenden Person, wenn sie
 - a) die Tatsachen angibt, die eine Hinterlegung rechtfertigen, oder
 - b) nachweist, dass sie durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts zur Hinterlegung berechtigt oder verpflichtet ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 8 Antrag der hinterlegenden Person

(1) Der Antrag der hinterlegenden Person nach § 7 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Die Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle kann bei jedem Amtsgericht erfolgen; ist der Antrag an eine andere Hinterlegungsstelle gerichtet, ist der Antrag unverzüglich dorthin zu übermitteln. Im Antrag sind anzugeben:

1. zur hinterlegenden Person
 - a) bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und gegebenenfalls entsprechende Angaben für eine vertretende Person,
 - b) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die Eintragung erfolgt ist;
2. die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, und falls die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens;
3. bei der Hinterlegung von Geld der Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren
 - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag, internationale Kennnummer für Wertpapiere (ISIN) und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
 - b) die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;

5. bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und der etwa angegebene Wertbetrag;
6. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie der Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit bekannt, die infrage kommenden empfangsberechtigten Personen mit den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner die Gläubigerin oder der Gläubiger, für die oder den hinterlegt wird, mit den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über die Gläubigerin oder den Gläubiger sind alle infrage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum die Schuldnerin oder der Schuldner ihre oder seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht der Gläubigerin oder des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person der Erblasserin oder des Erblassers entsprechend Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a mit der Maßgabe zu bezeichnen, dass statt der Anschrift der letzte Wohnsitz und zusätzlich das Sterbedatum anzugeben sind.

(3) Bei einer Hinterlegung zum Ausschluss des Gläubigers nach § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ist dem Antrag ein Nachweis über die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beizufügen.

(4) Ist die antragstellende Person durch eine Entscheidung oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Hinterlegung berechtigt oder verpflichtet, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Ist die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht erlassen worden, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf die Akten.

(5) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

§ 9

Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages

(1) Liegt bei der Einzahlung oder Einlieferung kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle die einzahlende oder einliefernde Person aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden Frist die Antragstellung nachzuholen und zugleich darauf hinzuweisen, dass andernfalls nach Ablauf der Frist die Rückzahlung oder -sendung erfolgt. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des § 8, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zu behebenden Mängel anzugeben sind.

(2) Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

§ 10

Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

(1) Die Hinterlegungsstelle hat der hinterlegenden Person eine Durchschrift der Annahmeanordnung zu übersenden oder auszuhändigen. Sofern bei Erlass der Annahmeanordnung nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist, ist zugleich mit der Übersendung oder Aushändigung nach Satz 1

1. die hinterlegende Person aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Angabe der Hinterlegungsstelle und des Aktenzeichens der Hinterlegungssache entgeltfrei den Gegenstand einzuzahlen oder einzuliefern,
2. die Anschrift und im Falle einer Geldhinterlegung die Bankverbindung der Hinterlegungskasse mitzuteilen und

3. darauf hinzuweisen, dass bei nicht fristgerechter Einzahlung oder Einlieferung der Antrag als zurückgenommen gilt.

(2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

DRITTER TEIL Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 11 Zahlungsmittel

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12 Verzinsung

(1) In das Eigentum des Landes übergegangenes Geld ist mit eins vom Hundert jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt, sobald die Annahmeanordnung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse oder einer ihr angeschlossenen Gerichtszahlstelle eingezahlt ist. Die Verzinsung erfolgt auch, wenn kein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung vorgelegen hat.

(3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages der Auszahlungsverfügung.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt die hinterlegende Person.

§ 14 Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

(1) Die Hinterlegungsstelle hat die Verwaltung und Verwahrung hinterlegter Wertpapiere durch ein geeignetes Kreditinstitut anzuordnen, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird,
2. die Hinterlegung drei Monate angedauert hat oder
3. eine beteiligte Person dies beantragt und hierzu zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust darlegt.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 sind unerledigte Geschäfte nach Abs. 2 alsbald nachzuholen.

(2) Im Rahmen der Verwaltung nach Abs. 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen

sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;

2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(3) Die Geschäfte nach Abs. 2 werden nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus
 - a) dem Bundesanzeiger,
 - b) einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle oder
 - c) den Wertpapieren selbst

hervorgeht oder

2. eine beteiligte Person die Vornahme eines Geschäfts nach Abs. 2 beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

In den Fällen des Satz 1 kann die Hinterlegungsstelle anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte nach Abs. 2 unterbleibt, wenn wichtige Gründe entgegenstehen. Die bei Erlass der Anordnung an der Hinterlegung beteiligten Personen sind hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer beteiligten Person

1. eine von Abs. 2 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

VIERTER TEIL Benachrichtigungen

§ 15

Benachrichtigung der Gläubigerin oder des Gläubigers

(1) Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle die Schuldnerin oder den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auffordern, binnen drei Monaten nach Aufforderung nachzuweisen, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die Hinterlegungsanzeige nach § 374 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs empfangen hat. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners die Anzeige zu machen; die Aufforderung nach Satz 1 muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung und die Anzeige nach Abs. 1 sind nach den §§ 166 bis 190 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zuzustellen. Die Aufforderung soll alsbald erfolgen. Die Anzeige kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

§ 16

Benachrichtigung der Ausstellerin oder des Ausstellers eines Sparbuches

Die Hinterlegungsstelle hat die Ausstellerin oder den Aussteller eines Sparbuches von dessen Hinterlegung zu benachrichtigen.

§ 17

Benachrichtigung des Nachlassgerichts

Die Hinterlegungsstelle hat, außer bei Hinterlegungen nach § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das zuständige Nachlassgericht

1. von der Hinterlegung für unbekannte Erben zu benachrichtigen, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und
2. sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

§ 18

Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für eine minderjährige Person, hat die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht zu benachrichtigen. Die Hinterlegungsstelle hat das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für eine Betreute oder einen Betreuten oder für eine minderjährige Person zu benachrichtigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

§ 19

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

Die Hinterlegungsstelle hat die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Hinterlegung einer Sicherheit nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder § 116a Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen.

§ 20

Benachrichtigung der Hinterlegungskasse

Die Hinterlegungsstelle hat unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen sowie von deren Aufhebung oder Erledigung zu benachrichtigen.

FÜNFTER TEIL

Herausgabe

§ 21

Herausgabeeanordnung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeeanordnung). Die Herausgabeeanordnung ergeht

1. auf Antrag, wenn die Empfangsberechtigung nachgewiesen ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde an sie selbst oder an eine vor ihr bezeichnete Stelle oder Person.

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

§ 22

Herausgabeeantrag, Empfangsberechtigung

(1) Der Herausgabeeantrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Wird hinterlegtes Geld herausverlangt, soll eine Bankverbindung der empfangsberechtigten Person angegeben werden.

(2) Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn

1. die Beteiligten die Herausgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle oder eines Gerichts, auch gegenüber einer Urkundsbeamtin oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, bewilligt oder in gleicher Weise anerkannt haben oder

2. die Empfangsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder das Land festgestellt ist.

Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, so genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Kann die Herausgabeordnung nicht ausgeführt werden, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.

(4) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeordnung aussetzen oder zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

§ 23

Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 24

Herausgabeersuchen

(1) Bei Herausgabeersuchen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hat die Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen, ob diese sachlich gerechtfertigt sind. Bei Ersuchen von

1. Gerichten,
2. obersten Bundes- oder Landesbehörden und diesen unmittelbar nachgeordneten oberen Bundes- oder Landesbehörden

hat sie auch deren Zuständigkeit nicht zu prüfen.

(2) Sind der Hinterlegungsstelle Umstände bekannt, die der Herausgabe an eine von dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde benannte Person entgegenstehen können und von dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde nicht berücksichtigt wurden, sind sie diesem oder dieser mitzuteilen. Der Erlass der Herausgabeordnung oder deren Vollzug ist bis zur Mitteilung, ob das Ersuchen aufrechterhalten bleibt, auszusetzen.

§ 25

Nachweis der Klageerhebung

(1) Ist das Verlangen weiterer Nachweise von der die Herausgabe beantragenden Person unbillig, kann die Hinterlegungsstelle anordnen, dass Beteiligte, welche eine Erklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht abgegeben haben, binnen einer Frist nachweisen, dass sie wegen ihrer Ansprüche Klage erhoben haben. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der Frist, gilt die Herausgabe als bewilligt; in der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Frist nach Satz 1 muss mindestens einen Monat betragen und beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung.

(2) Die Anordnung nach Abs. 1 ist der Empfängerin oder dem Empfänger und der antragstellenden Person nach den §§ 166 bis 190 der Zivilprozessordnung von Amts wegen zuzustellen. Die Beschwerde nach § 5 Abs. 1 ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Anordnung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen; im Falle der Versäumung dieser Frist gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 230 bis 238 der Zivilprozessordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig ist, solange die Herausgabe noch nicht erfolgt ist. Für die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts nach § 5 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 26
Herausgabeort

Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

SECHSTER TEIL
Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 27
Dreißigjährige Frist

(1) Der Herausgabeanspruch erlischt vorbehaltlich des § 28 mit Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Herausgabeantrag, der den Anforderungen des § 22 entspricht, vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen aufgrund des § 1667 Abs. 2 Satz 2 sowie der §§ 1814 und 1818, jeweils auch in Verbindung mit § 1915 Abs. 1 Satz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen neben der in Abs. 1 genannten Frist 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist. Dies gilt nicht bei Abwesenheitspflegschaften nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28
Einunddreißigjährige Frist

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 erlischt der Herausgabeanspruch für

1. die hinterlegende Person in den Fällen des § 382 und des § 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und
2. für ehemalige Eigentümer in den Fällen des § 117 Abs. 2 Satz 3, des § 120 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 121 Abs. 2 und § 124 Abs. 2, und des § 126 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Herausgabeantrag, der den Anforderungen des § 22 entspricht, vorliegt.

(2) Die Frist nach Abs. 1 beginnt in den Fällen

1. des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung,
2. des § 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den die Gläubigerin oder der Gläubiger mit ihrem oder seinem Recht ausgeschlossen wird; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,
3. des § 117 Abs. 2 Satz 3, des § 124 Abs. 2 und des § 126 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,
4. des § 120 Abs. 1 Satz 1 und des § 121 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
 - a) mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist,
 - b) mit Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung, wenn der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden kann.

Wenn in den Fällen des Satz 1 Nr. 4 Buchst. b die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 29 Erneuter Fristbeginn

Hat eine beteiligte Person innerhalb der Frist nach § 27 Abs. 1 angezeigt und nachgewiesen, dass die Gründe für die Hinterlegung fortbestehen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von Neuem.

§ 30 Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

SIEBTER TEIL Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 31 Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, aufgrund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

§ 32 Übergangsvorschrift

(1) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Verzinsung hinterlegten Geldes bis zum 30. November 2010 nach § 8 der Hinterlegungsordnung mit der Maßgabe, dass die Zinsen mit Ablauf des 30. November 2010 fällig sind.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch [*einsetzen: Datum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Justizkostengesetzes*], wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 3 werden die Worte "der Hinterlegungsordnung" durch "des Hinterlegungsgesetzes" ersetzt.
2. § 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hinterlegungsgesetzes*] oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind,".
3. § 12 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - "6.
 - a) Ist bei Betreuungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), entsprechend.

- b) Ist bei Vormundschaften, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Familiengerichts hinterlegt, gilt Abs. 2 der Vorbemerkung 1.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), entsprechend."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1 wird die Angabe "(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)" durch "(§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)" ersetzt.
- b) In Nr. 1.2 wird die Angabe "§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung" durch "§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 434),
2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296) und
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300).

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz am 30. November 2007 (BGBl. I S. 2614) ist geklärt, dass Art. 72 des Grundgesetzes einer Regelung des Hinterlegungsrechts durch den Landesgesetzgeber nicht (mehr) entgegensteht. Die Hinterlegungsordnung wird als Bundesgesetz am 1. Dezember 2010 außer Kraft treten. Obwohl sich vertreten lässt, dass sie über dieses Datum hinweg in der zuletzt durch den Landesgesetzgeber geänderten Form in ihrer Geltung als Landesgesetz unberührt bleibt, nutzt der Landesgesetzgeber den Umstand der Rechtsbereinigung auf Bundesebene, um die Hinterlegungsordnung als hessisches Hinterlegungsgesetz insgesamt neu zu fassen.

Die Regelung der Kosten in Hinterlegungssachen wird sich auch zukünftig weiter nach den Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes richten, das an die neue Rechtslage anzupassen ist.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Hinterlegungsgesetz).

Zu § 1 (Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse):

§ 1 regelt die Zuständigkeit betreffend die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse. Die Hinterlegungsstelle führt Siegel und

Stempel des Amtsgerichts. Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Zentralisierung von Hinterlegungssachen bei größeren Amtsgerichten.

Zu § 2 (Übertragung der Aufgaben):

§ 2 entspricht der aktuellen Fassung der §§ 30 und 32 des Rechtspflegergesetzes, wobei § 30 des Rechtspflegergesetzes zum 1. Dezember 2010 aufgehoben wird. An der bisherigen funktionellen Zuständigkeit soll festgehalten werden.

Zu § 3 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle):

§ 3 lässt es unter bestimmten Umständen zu, anhängige Hinterlegungssachen, d.h. solche Hinterlegungssachen abzugeben, bei denen die Hinterlegung bewirkt, also die Annahmeanordnung erlassen und die Einzahlung oder Einlieferung geschehen ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Abgabe der anhängigen Sache rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten.

Ein Streit über die Abgabe wird im Aufsichtsweg entschieden. Zuständig ist der gemeinsame Präsident des Land- oder Amtsgerichts, der gemeinsame Präsident des Oberlandesgerichts oder das Justizministerium. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann dann nur erfolgen, wenn die angegebene Hinterlegungsstelle zur Übernahme bereit ist.

Abs. 2 schafft für Mietzinsen und Pachtzinsen eine ausschließliche Zuständigkeit bei der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das betroffene Grundstück liegt.

Zu § 4 (Einsichtsrecht):

Das Einsichtsrecht der Beteiligten wird in § 4 normiert.

Zu § 5 (Überprüfung von Entscheidungen):

§ 5 benennt die Mechanismen, nach denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Anfechtbar sind nur Entscheidungen der Hinterlegungsstellen, da die Hinterlegungskassen nur mit der Durchführung der Hinterlegungsgeschäfte betraut sind und keine Entscheidungen im verfahrensrechtlichen Sinne treffen.

Abs. 1 eröffnet die Beschwerde gegen Endentscheidungen und vorbereitende Verfügungen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hinterlegungsstelle und die zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Stellen können die Entscheidung so lange ändern, bis sie ausgeführt ist. Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger hilft der Beschwerde ab, wenn er sie für begründet hält. Andernfalls wird über die Beschwerde im Aufsichtsweg entschieden. Eine reformatio in peius ist zulässig. Dies folgt aus der allgemeinen Befugnis der Aufsichtsbehörde, über die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Instanz zu wachen.

Nach Abs. 2 ist gegen eine Entscheidung des Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 23 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft. Lehnt der Präsident des Land- oder Amtsgerichts allerdings einen Antrag auf Herausgabe ab, kommt nur die Klage auf Herausgabe nach Abs. 3 in Betracht.

Die Klage auf Herausgabe nach Abs. 3 ist gegen das Land zu richten. Die sie bestimmenden Grundsätze können durch Landesgesetz geregelt werden, weil ein enger Zusammenhang mit der Sachmaterie des Hinterlegungsrechts besteht.

Zu § 6 (Hinterlegungsfähige Gegenstände):

§ 6 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände.

Zu § 7 (Annahme zur Hinterlegung):

§ 7 verhält sich zu den Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt. Die Regelung verdeutlicht, dass eine Annahmeanordnung nie von Amts wegen ergeht. Sie setzt stets entweder einen

Antrag der hinterlegenden Person oder das Ersuchen der zuständigen Behörde voraus.

Die Annahmeanordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie ist ohne Rücksicht auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Annahme wirksam. Mangels anderslautender Vorgabe durch den Landesgesetzgeber kann die Hinterlegungsstelle die Annahmeanordnung bis zur Bewirkung der Hinterlegung zurücknehmen, sofern sie nachträglich das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen verneint.

Zu § 8 (Antrag der hinterlegenden Person):

§ 8 macht inhaltliche Vorgaben für den Antrag der hinterlegenden Person als Voraussetzung der Annahmeanordnung nach § 7 Satz 2 Nr. 1.

Zu § 9 (Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages):

Es ist der hinterlegenden Person möglich einzuzahlen oder einzuliefern, bevor sie oder er den Annahmeantrag stellt. § 9 gewährleistet, dass in solchen Fällen zeitnah ein Antrag der hinterlegenden Person erfolgt.

Zu § 10 (Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung):

Spiegelbildlich zu § 9 stellt § 10 sicher, dass einem Antrag der hinterlegenden Person zeitnah die Einzahlung oder Einlieferung nachfolgt.

Zu § 11 (Zahlungsmittel):

§ 11 regelt die Behandlung gesetzlicher und - soweit unter Umständen künftig relevant - gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel.

Zu § 12 (Verzinsung):

§ 12 verhält sich zu der Frage, in welchem Umfang Geld während der Hinterlegung verzinst wird. Die Neuregelung erlaubt eine praxisgerechte Zinsberechnung. Beträge unter 10.000 Euro werden nicht verzinst, da der Aufwand der Zinsberechnung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Zinsertrag steht. Dies gilt umso mehr, wenn man die Kostenfreiheit des Hinterlegungsverfahrens berücksichtigt.

Zu § 13 (Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten):

Abs. 1 regelt die Behandlung hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten. Er stellt zugleich klar, dass Wertpapiere - anders als Urkunden und Kostbarkeiten - nicht unverändert aufbewahrt werden müssen. Um eine Girosammelverwahrung von Wertpapieren zu ermöglichen, sind auch stückelose Wertpapiere zur Hinterlegung zugelassen.

Die Abschätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Abs. 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle einer fachkundigen Unterrichtung über deren sachgemäße Lagerung bedarf.

Zu § 14 (Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung):

§ 14 trägt dem Interesse der Beteiligten Rechnung, auch während der Hinterlegung von Wertpapieren ein Mindestmaß an deren Verwaltung sicherzustellen. § 14 gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des sogenannten Depotgesetzes, bei denen eine bankmäßige Verwahrung in Betracht kommt. Wenn ein Beteiligter nach § 14 Abs. 4 die Vornahme von Wertpapiergeschäften mit hinterlegtem Geld beantragt, hat er der Hinterlegungsstelle präzise Vorgaben für Art und Umfang des Geschäfts zu machen und die anzuschaffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen. Ein eigenes Ermessen der Hinterlegungsstelle für die Auswahl der Wertpapiere besteht nicht.

Zu den §§ 15 bis 20 (Benachrichtigungen):

Die §§ 15 bis 20 befassen sich mit den erforderlichen Benachrichtigungen, für die sie die gebotene gesetzliche Grundlage schaffen. Benachrichtigungspflichten, die aufgrund anderer Bestimmungen bestehen, bleiben unberührt.

Zu § 21 (Herausgabeanordnung):

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag - dazu § 22 - oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde - dazu § 24. Bis zu ihrer Ausführung kann die Herausgabeanordnung zurück-

genommen werden, so etwa, wenn die Hinterlegungsstelle nachträglich ihre Entscheidung als unrichtig erkennt oder der Anspruch auf Herausgabe nachträglich gepfändet wird oder aufgrund sonstiger Umstände die Unrichtigkeit der Entscheidung zutage tritt. Die Herausgabeanordnung wird der Hinterlegungskasse erteilt, nicht demjenigen, der die Herausgabe beantragt, da die Hinterlegungskasse die Herausgabe veranlasst.

Kann eine Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, gibt die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle hiervon Nachricht. Die Hinterlegungsstelle verfügt die erneute Annahme zur Hinterlegung und beginnt damit ein neues Hinterlegungsverfahren.

Zu § 22 (Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung):

§ 22 trifft nähere Bestimmungen zum Antrag auf Herausgabe und der Art und Weise des Nachweises der Berechtigung. Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Kreis der Beteiligten gehören. Beteiligter ist jeder, der berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, d.h. jeder, zu dessen Vermögen die Hinterlegungsmasse möglicherweise gehört, bzw. jeder, der möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist.

Die Herausgabe darf der zuständige Rechtspfleger erst anordnen, wenn feststeht, welcher der Beteiligten zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem materiellen Recht. Einer Prüfung des materiellen Rechts durch die Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn die in Abs. 2 genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings - dazu Abs. 2 Satz 3 - hat die Hinterlegungsstelle nachträglich eintretende neue Tatsachen zu berücksichtigen.

Abs. 3 regelt die Vorgehensweise, wenn die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden kann; Abs. 4 betrifft den Fall, in dem nach Erlass der Herausgabeanordnung Umstände eintreten, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

Zu § 23 (Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung):

§ 23 befasst sich mit der Frage, welche Formvorgaben die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann. Die Bescheinigung der Echtheit durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person entspricht der öffentlichen Beglaubigung im Sinne des § 65 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes. Was unter der öffentlichen Beglaubigung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 24 (Herausgabeersuchen von Behörden):

Behördliche Herausgabeersuchen setzen ebenso wie behördliche Annahmeersuchen das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage voraus. In Betracht kommen unter anderem Ersuchen auf der Grundlage des § 876 ZPO und der §§ 115, 117 Abs. 3, § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu 25 (Frist zur Klage):

§ 25 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle, der Antragstellerin oder dem Antragsteller beim Nachweis der Empfangsberechtigung behilflich zu sein (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Aufl. 2005, § 16 Rdnr. 1). Das Verfahren nach § 25 ist allerdings nur statthaft, wenn ein gewisser, wenn auch kein vollständiger Nachweis für die Empfangsberechtigung erbracht ist. Nach den vorliegenden Nachweisen und den Darlegungen des Antragstellers muss ein so hoher Grad für die Berechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers sprechen, dass es gerechtfertigt erscheint, nunmehr den nicht zustimmenden Beteiligten in die Rolle der Klägerin oder des Klägers zu drängen und sie oder ihn zu zwingen, alsbald im Klageweg gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller vorzugehen, wenn sie oder er nicht als zustimmend angesehen werden will (Bülow/Schmidt, a.a.O., § 16 Rdnr. 3). Billig ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 25 allerdings nur, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich die noch fehlenden Nachweise nicht ohne Schwierigkeiten selbst beschaffen kann. Weiter ist klargestellt, dass die Beschwerde nach § 5 Abs. 1 zulässig ist.

Zu § 26 (Herausgabeort):

Leistungsort ist der Sitz der Hinterlegungsstelle. Das hindert die Hinterlegungsstelle nicht, bei hinterlegtem Geld den herauszugebenden Betrag auf Risiko der Empfängerin oder des Empfängers auf deren oder dessen Konto zu überweisen oder bei Werthinterlegungen wieder auf Risiko der Empfängerin oder des Empfängers den herauszugebenden Gegenstand an einen anderen Ort zu übersenden.

Zu §§ 27 bis 29 (Fristlauf bis zum Erlöschen des Herausgabeanspruchs):

Die §§ 27 bis 29 treffen Bestimmungen zu den Fristen, nach deren Ablauf der Anspruch auf Herausgabe erlischt.

Zu § 30 (Verfall der Hinterlegungsmasse):

§ 30 ordnet an, dass mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Land verfällt. Unverändert aufbewahrte Gegenstände gehen kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

Zu § 31 (Hinterlegung in besonderen Fällen):

Der § 31 gibt vor, dass die Herausgabe bestimmter Vermögensgegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung bedarf.

Zu § 32 (Übergangsvorschriften):

§ 32 enthält als Übergangsvorschrift Regelungen zur Weiterführung von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Hinterlegungssachen und Rechtsbehelfen. Ferner enthält die Vorschrift eine klarstellende Zinsregelung hinsichtlich des Stichtages 30. November 2010.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes):

Das Hessische Justizkostengesetz ist u.a Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung sind durch Verweise auf das Hinterlegungsgesetz zu ersetzen.

Zu Artikel 3 (Aufhebung bisherigen Rechts):

Die Vorschrift regelt die Aufhebung bisherigen Rechts.

Wiesbaden, 14. Juni 2010

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn